

teresse des Angeschuldigten herrscht auch in der Criminaljustiz vorzugsweise das öffentliche Interesse vor. Denn hier handelt es sich nicht, wie in Civilsachen, um die Sache zweier Privatpersonen, sondern um einen Streit der beleidigten Staatsgesellschaft gegen einen Verbrecher, von welchem sie im Interesse der öffentlichen Sicherheit Genugthuung verlangt. Wo aber die höchsten Güter der Menschheit, Leben, Ehre, Freiheit, Eigenthum, in Frage kommen, da ist es wahrhaftig nicht zu viel verlangt, daß die Verhandlungen sich nicht in geheimnißvolles Dunkel zurückziehen. Der Gesamtheit liegt allerdings daran, zu wissen, wie in dieser ihrer hochwichtigen Angelegenheit die Justiz gehandhabt wird, und es liegt allen Bürgern daran, zu wissen, daß nie einen Unschuldigen das Schwert treffe, oder der Kerker verschlinge, kein Schuldiger aber auch der gerechten Strafe entgehe. Hier ist der Punkt, wo nach meiner Ueberzeugung unsere Ansichten sich erst von denen der Regierung in der Maße trennen, daß man von Deffentlichkeit und Mündlichkeit gar Nichts wissen mag. Die Regierung erkennt dieses Recht des Volks nicht unbedingt an, will es wenigstens im Auftrag des Volks allein und mit Ausschluß desselben ausüben. Denn mit aller schuldigen und aufrichtigen Ehrfurcht vor dem hohen Justizministerio sei es gesagt, mit aller Ehrfurcht, die ich auch hier in diesem Saale bewahre, hier, wo wir einander gleich sind, wir mögen an den Tischen der Minister oder auf den Bänken der Abgeordneten sitzen, das läßt sich nicht verkennen, daß alle Gegenstände, welche bis jetzt gegen die Gründe der Deputation und der einzelnen Redner vorgebracht wurden, nicht geeignet sind, auch den Unparteiischsten und Unbefangenen von der größern Vorzüglichkeit des Inquisitionsprocesses zu überzeugen. Unsere geehrte Deputation hat die ihrigen sehr schön und schlagend in dem zweiten Berichte zusammengefaßt, da, wo sie sagt: „Konnten und können die Sache nicht widerlegt werden, einmal, daß jede unmittelbare Anschauung und Anhörung des Angeschuldigten, der Zeugen, kurz des ganzen Bes und Entlastungsbeweises, den darüber erkennenden Richtern eine treuere, sichrere und genauere Kenntniß davon verschafft, als dies nach dem Verfahren möglich ist, wo diese Kenntniß auf Umwegen durch mehre Mittelspersonen gewonnen werden muß, und weiter, daß jeder Angeklagte ein unbestreitbares Recht hat, vor seine über ihn entscheidende Richter gestellt und von ihnen unmittelbar gehört zu werden, so ist auch ein mündliches Strafverfahren in dem Sinne der Deputation nicht vorzuenthalten.“ Wenn ich mir dies recht genau vergegenwärtige, so komme ich — ich muß es aufrichtig gestehen — immer und immer wieder zu der Ansicht, daß die Gründe, welche uns bestimmen, auf Deffentlichkeit vor dem Publicum zu bestehen, gerade diejenigen sind, welche die hohe Staatsregierung bewogen haben, auf gar keine Deffentlichkeit einzugehen. — Ich habe immer geglaubt, der Staat und seine Bürger haben nicht einander entgegengesetzte Interessen. Und wahr ist es, wir Alle streben nach einem Ziele, nach Volkswohl, nach der Beglückung unsers theuern Vaterlandes, und nie ist der hohen Staatsregie-

zung der Vorwurf zu machen gewesen, als ob sie jemals andere Zwecke verfolgt hätte. Allein wir beklagen es, daß Regierung und Stände gerade hier bei dieser hochwichtigen Angelegenheit, in Bezug auf die Mittel zu Erreichung dieses gemeinschaftlichen Zweckes entgegengesetzter Meinung sind. Nun, meine Herren, man wird unsere Selbstständigkeit so hoch achten, daß man uns nicht zumuthet, unsere Mittel für weniger geeignet zu halten, als die der Regierung; man wird mich hoffentlich nicht tadeln, daß ich, wie stets, so auch hier offen geredet, meine Meinung offen gesagt habe. — Mag es auch einer Regierung aus Licht begreiflichen, vielleicht von außen influirenden Gründen überhaupt schwerer werden, als dem Volke, die Wohlthätigkeit des constitutionellen Systems in seiner ganzen Tiefe und die damit verbundenen politischen Staatsbürgerrechte ganz zu erfassen, so ist es dagegen eine um so unerläßlichere Aufgabe der Vertreter des Volkes, auch die politischen Rechte des Volkes zur gesicherten Anerkennung zu bringen. Denn Privatrechte, materielle Rechte werden auch in absoluten Staaten geschützt, und in der Regel auf eine sehr durchgreifende Weise. Es liegt dies schon im Interesse der absoluten Staaten, damit bei den Staatsbürgern der Wunsch nach constitutionellen Formen nicht allzu sehr rege gemacht werde. Allein von meinem Standpunkte aus als Volksvertreter geht mir keinen Augenblick darüber ein Zweifel bei, daß das Recht des Volkes, sich von der Gerechtigkeit der Strafjustizpflege zu überzeugen, ein unveräußerliches sei. Oder ist Jemand in diesem Saale, der sich zu behaupten getraut, dem sei nicht also, dazu habe das Volk kein Recht, das brauche das Volk nicht zu wissen? Ich wiederhole es noch einmal, auf diese Ueberzeugung und die Mittel dazu hat jeder Bürger einen heiligen Rechtsanspruch! Jede Ueberzeugung in diesem Saale ist vollkommen frei; aber durch Etwas ist sie gebunden. Wir sind hierher berufen, die unveräußerlichen Rechte des Volkes zu wahren, nicht aber auf dieselben Verzicht zu leisten. Das ist die Charte, welche zwischen dem Volke und seinen Vertretern besteht; diese Beschränkung enthält sie. Wie wollten wir uns auch für absolut halten, wir, deren ganze Existenz der Gegensatz des Absolutismus ist! Das ist meine feste unabänderliche Ueberzeugung. Hat Jemand eine andere: habeat sibi. Aber die öffentliche Meinung wird das Urtheil über uns nach der Thatsache der treuen Erfüllung oder Nichterfüllung unsers heiligen Berufes aussprechen! — Ja, könnte man dem Volke auf irgend eine andere Weise sein Recht, sich von der Gerechtigkeit der Strafjustizpflege allseitig zu überzeugen, verschaffen, dann, meine Herren, wäre ich der Erste, welcher auf die Forderung der Deffentlichkeit vor dem Publicum Verzicht leistete und sich mit der Deffentlichkeit unter den Parteien begnügte. Allein da die Strafurtheile in Ermangelung einer gesetzlichen Beweisstheorie nur auf subjective Ueberzeugung basirt werden können, so bleibt Nichts übrig, als dem Volke Gelegenheit zu geben, durch eigene Anschauung der Strafverhandlungen sich jene Ueberzeugung zu verschaffen, die Verhandlungen also vor seinen Augen vorzunehmen. Man könnte sich auf das Vertrauen berufen, welches das Volk den angestellten Richtern